Stellungnahme

Eingebracht von: Prof.Dr.Neumayer, Walter

Eingebracht am: 24.02.2021

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betr.Bundesgesetz mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz,das Rechnungshofgesetz 1945, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden.

Natürlich ist das vorgesehene Bundesgesetz zu begrüßen.

.Aus Sicht eines Juristen und Vorsitzenden eines Bürgerrates der auf Ehrlichkeit und Transparenz in der Politik wert legt möchte ich auf folgende Problembereiche hinweisen Sinn und Zweck des Gesetzes ist es das der Bürger in einer transparenten Weise alle wichtigen Informationen erhält die zum Wesen einer Demokratie gehören. Offensichtlich wird es dabei als selbtverständlich angesehen dass die veröffentlichten Informationen richtig, vollständig und nicht irreführend zur Verfügung gestellt werden.. Aber welche Rechte hat der Bürger wenn es vielleicht doch einmal passiert dass die veröffentlichten Informationen und getroffenen Aussagen nicht richtig sind..Lt.Erläuterungen zum Gesetz sollen nach Art.22 a BVG Informationen von allgemeinem Interesse von den Informationspflichtigen Organen von sich aus -ohne konkrete Ansuchen-(pro) aktiv in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden. Was ist darunter zu verstehen? Fallen zb. Interviews im ORF oder mündliche Aussagen gegenüber Medien unter die Bestimmung des Gesetzes? Die Formulierung des § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes "das Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informnationen " lässt den Schlus zu dass sowohl mündliche Aussagen die von Organen des Bundes in der Öffentlichkeit getroffen wurden als auch schriftliche Antworten auf konkrete anfragen vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst sind soferne es sich um objektiv nachvollziehbare Tatsachen handelt die aus schriftlichen Dokumenten und Aufzeichnungen wie zb. auch Statistiken) abgeleitet werden können.

Das folgende Beispiel soll diese Problematik verdeutlichen . Ministerin Dr.Raab hat mehrfach in der Öffentlichkeit (Interviews) Aussagen über die Aufnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen getroffen die nachweislich falsch waren. Dies wurde mir auf meine schriftliche Amnfrage nach dem Auskunftpflichtgesetz von Seiten des zuständigen BM für Inneres bestätigt. Trotzdem war Ministerin Raab nicht bereit ihre falsche Aussage zu wiederrufen oder eine entsprechende Klarstellung in der Öffentlichkeit zu treffen.

Wie würde dieser Sachverhalt nach dem Informationsfreiheitsgesetz beurteilt werden.? Wahrscheinlich wird man mir entgegenhalten dass Ministerin Raab gar nicht für die Auskunft über das Asylwesen zuständig ist. Wass pasiert also wenn ein ein Minister-ob er nun zuständig ist oder nicht- pro aktiv die Bevölkerung über maßgebliche Umstände mündlich oder schriftlich falsch informiert. Möglicherweise wird ein derartiges Verhalten unter den Tatbestand des § 302 STGB - Misbrauch der Amtsgewalt zu subsumieren sein.

Natürlich könnte man auch überlegen im Informationsfreiheitsgesetz einen srafrechtlichen Tatbestand ähnlich wie § 163 a STGB(vormals §255 Aktiengesetz) vorzusehen denn es ist nicht einzusehen dass ein Vorstand eines im Eigentum des Bundes stehenden AG strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann wenn er nachweislich " bedeutsame wesentliche

Informationen in unvertretbarer Weise falsch darstellt " nicht jedoch ein Minister .Darüber hinaus muss es für einen Bürger möglich sein bei nachgewiesener Unrichtigkeit der Informationen eine Klarstellung zu verlangen..Ev.wäre zu überlegen in §11 -Rechtsschutz fogenden Absatz vorzusehen

11 Abs 2 "Besteht der begründete Verdacht dass die veröffentlichten Informationen nicht richtig oder vollständig sind so hat jedermann das Recht den Informationsgeber darauf hinzuweisen und eine öffentliche Klarstellung zu verlangen. Wird diesem Begehren nicht entsprochen ist auf antrag des Informatioswerbers ein Bescheid auszustellen." Natürlich bleibt dann noch immer die Frage offen was der Bürger mit dem Bescheid "anfangen " kann. An wem kann er sich wenden? Wer soll überprüfen ob die Informationen richtig und vollständig sind und wer kann rechtlich einen Wideruf oder eine Klarstellung der unrichtigen Informationen rechtlich durchsetzen. ? Idealfall wären sicherlich die Verwaltungsgerichte.

Meines Erachtens würde sich aber auch der Rechnungshof oder die Volksanwaltschaft anbieten,Ev. wäre zu überlegen beim Rechnungshof einen "Bürgerrat" zu installieren an dem sich die Bürger wenden können.

Natürlich ist mir bewusst dass meine "Forderungen" von vielen als übertrieben angesehen werden aber andererseits bietet die nunmehrige Diskussion über das Informationsfreiheitsgesetz die einmalige Chance die Rechte des Bürgers zu stärken. Es sollte nicht nur das Recht auf Informationen sondern auch das Recht auf richtige und vollständige Informationen rechtlich verankert werden. Denn nur dann wenn es ein "Recht auf Wahrheit" gibt wird das verloren gegangene Vertrauen in die Politik wieder hergestellt werden können. Prof. Dr. Walter Neumayer